

PROTOKOLL

über die am Montag, den 28. Oktober 2019 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

32. Gemeinderatssitzung

Anwesend: Bürgermeister Dr. Klaus Winkler
VB Ing. Gerhard Eilenberger
EGR Siegfried Luxner für VB Walter Zimmermann
EGR Peter Hechenberger für StRin Mag. Ellen Sieberer
GR Hermann Huber
GRin Hedwig Haidegger
GR MSc. Florian Huber
GR Mag. (FH) Andrea Watzl
GR Georg Wurzenrainer
GR Ludwig Schlechter
GRin Anna Werlberger
GR Mag. Manfred Filzer
EGRin Magdalena Groiss für GRin Marielle Haidacher
GR Daniel Ellmerer
GRin Margit Luxner
EGR Franz Pock für GR Jürgen Katzmayr
EGR Michael Hacksteiner für GR Alexander Gamper
GR Bernhard Schwendter ab 18.20 Uhr
EGR Georg Hechl für GR Rudolf Widmoser

Stadtdirektor Mag. Michael Widmoser - Schriftführer
Hilde Sohler - Schriftführerin

Abwesend: VB Walter Zimmermann, STRin Mag. Ellen Sieberer, GRin Marielle Haidacher, GR Jürgen Katzmayr, GR Alexander Gamper und GR Rudolf Widmoser - alle entschuldigt

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 18 Mandatäre anwesend.

Bürgermeister Dr. Winkler ruft das tragische Ereignis vom 6. Oktober 2019 in Erinnerung, bei dem fünf Menschen in Kitzbühel Opfer eines Mordanschlages wurden. Er bittet alle Anwesenden sich zu einer Trauerminute in Gedenken an die Verstorbenen Andrea, Rupert, Nadine und Kevin Hinterholzer sowie Florian Janny zu erheben. Im Anschluss an die

Schweigeminute bedankt sich der Bürgermeister für die große Teilnahme der Gemeinderäte/innen am Begräbnis, ein deutliches Zeichen für den Zusammenhalt in der Stadt Kitzbühel.

Bürgermeister Dr. Winkler informiert vom Ableben des Karl Koller. Dieser ist im 101. Lebensjahr verstorben. Er war unter anderem Träger des Ehrenzeichens des Landes Tirol und der Stadt Kitzbühel, Obmann von Kitzbühel Tourismus, des Kitzbüheler Ski Clubs und Leiter der Ski Schule Rote Teufel. Der Bürgermeister bittet die Anwesenden sich zu einer Trauerminute für den Verstorbenen Karl Koller, Ehrenzeichenträger der Stadtgemeinde Kitzbühel, zu erheben. Im Anschluss an die Schweigeminute teilt der Bürgermeister mit, dass das Begräbnis von Karl Koller am Donnerstag, den 31.10.2019 um 10 Uhr stattfinden wird. Er bittet die Gemeinderäte/innen daran teilzunehmen, Treffpunkt ist um 9.30 Uhr bei der Leichenhalle. Es findet ein Trauerzug durch die Innenstadt statt.

2. Genehmigung des Protokolls der 31. Gemeinderatssitzung vom 23. September 2019

Das Protokoll der 31. Gemeinderatssitzung vom 23. September 2019 wird mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

3. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

3.1. Kaufvertrag Stadtgemeinde Kitzbühel / Republik Österreich - Öffentl. Wassergut

Der Kaufvertrag mit der Republik Österreich sowie ein Orthofoto werden auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt. Der Bürgermeister erörtert den Vertrag und fasst den Vorgang dahingehend zusammen, dass im Zuge der Errichtung der Bezirksstelle des Roten Kreuz westlich vom Gebäude der Fa. Eurotours die Ausscheidung der Grundstücke 4087 und 4088/2 KG Kitzbühel Land aus dem öffentlichen Wassergut beim Amt der Tiroler Landesregierung beantragt wurde. Voraussetzung dafür ist der Kauf des Gst 4087 mit einer Fläche von 108 m² und des Gst 4088/2 mit einer Fläche von 102 m² durch die Stadtgemeinde Kitzbühel von der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen. Der Kaufpreis ergibt sich aus einem vom Immobiliensachverständigen Dr. Christian Neumayr erstellten Verkehrswertgutachten, das kurz erörtert wird, mit € 1.300,00.

Insbesondere wird auf die von der Republik Österreich im Punkt VII. niedergeschriebene Nachbesserungsklausel verwiesen. Diese besagt, dass bei einer Umwidmung der derzeit als Freiland gewidmeten kaufgegenständlichen Grundstücke oder von Teilen derselben in Bauland oder einer gleichartigen Widmung die Stadtgemeinde Kitzbühel als Käuferin zu einer wertgesicherten Kaufpreisnachzahlung in Höhe der Differenz vom Kaufpreis pro m² gemäß Vertragspunkt II. zum ortsüblichen, für die jeweilige neue Widmung angemessenen Baulandpreis pro m² verpflichtet ist. Die Höhe der Aufzahlung ist von einem einvernehmlich auszuwählenden Immobiliensachverständigen festzustellen. Die Kaufpreisnachzahlung ist auch für den Fall einer Weiterveräußerung festgeschrieben.

Im Hinblick auf die geplante Sonderflächenwidmung für die neu zu errichtende Bezirksstelle des Roten Kreuz, wurde für die aus den Grundstücken 4087 und 4088/2 umzuwidmende Fläche von insgesamt rund 100 m² als angemessene Kaufpreisnachzahlung ein Betrag von € 270,00 pro m², wertgesichert, festgelegt. Es ist somit von einer Kaufpreisnachzahlung von rund € 27.000,00 auszugehen, worüber das Rote Kreuz auch informiert wurde.

In Punkt VIII. ist noch ein Vorkaufsrecht zugunsten der Republik Österreich eingetragen. Dies dient nur dazu, dass auf Seiten der Republik Österreich die Geltendmachung einer Kaufpreisaufzahlung nicht übersehen werden kann.

Ergänzend wird informiert, dass das öffentliche Wassergut diese Flächen nicht mehr benötigt, da hier keine Wasserführung mehr besteht.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Kaufvertrag.

3.2. Vereinbarung Stadtgemeinde Kitzbühel / Markus Mühlegger

Die Vereinbarung mit Markus Mühlegger samt Planbeilage und einem Plan über die geplante Erschließung des Hausstattfeldes als Siedlungsgebiet für Einheimische wird auf der digitalen Tafel präsentiert und vom Bürgermeister ausführlich erörtert. Dazu ruft er auch in Erinnerung, dass im Jahr 2010 mit Magdalena Mühlegger ein Tauschvertrag abgeschlossen wurde, in dessen Zuge die Stadtgemeinde von Frau Mühlegger rund 5.000 m² im Bereich des Gesundheitszentrums und Frau Mühlegger zwei Grundstücke im Hausstattfeld erhielten. Mittlerweile ist der Sohn von Frau Mühlegger, Markus Mühlegger Eigentümer der Grundstücke im Hausstattfeld geworden. Dabei handelt es sich um das als Bauland gewidmete Gst 492/17 mit 4.000 m² und das Gst 492/18 mit 1.315 m², welches Freiland ist. Im Tauschvertrag mit Frau Mühlegger ist eine Erschließungspflicht durch die Stadtgemeinde (Straße, Kanal, Wasser und Strom) bis zur Grundgrenze des Gst 492/17 festgeschrieben.

Die vorliegende Vereinbarung mit Markus Mühlegger regelt die Erschließung durch die Stadtgemeinde, wobei auch darauf Rücksicht genommen wurde, dass im Zuge der mittel-fristig geplanten Erschließung dieses Bereiches im Hausstattfeld als Siedlungsgebiet für Einheimische auch eine Ringstraße unter Einbeziehung von Flächen von Markus Mühlegger errichtet und künftig in das öffentliche Gut übertragen werden soll. Die in diesem Zusammenhang weiters in der Vereinbarung festgeschriebene Einräumung von Dienstbarkeiten und Regelungen über die Durchführung der Erschließungsarbeiten durch die Stadtgemeinde unter Kostenbeteiligung von Markus Mühlegger für den Bereich seiner Grundstücke wird vom Bürgermeister vorgetragen.

Bürgermeister Dr. Winkler erläutert des Weiteren das vom Leiter der Tiefbauabteilung Bmst. Ing. Rettenwander erstellte Erschließungskonzept anhand der Planunterlage. Die Erschließung des gesamten Siedlungsgebietes mit Straßen, Kanal, Wasser, Strom etc. beläuft sich laut dessen Kostenschätzung auf rund € 730.000,00 brutto. Markus Mühlegger wird einen Kostenanteil von ca. € 150.000,00 zu tragen haben. Der Bürgermeister weist nochmals darauf hin, dass die Erschließung in Etappen erfolgen wird und das Siedlungsgebiet mittelfristig, je nach Bedarf, bebaut werden soll. Das Erschließungsprojekt wurde auch dem Ausschuss für Bau und Raumordnung vorgestellt.

Über Nachfrage von EGR Hechl, wie viele Baugrundstücke für Einheimische entstehen werden, erklärt der Bürgermeister, dass dies noch nicht endgültig feststeht, es werden ca. 15 Parzellen sein.

Zur Wortmeldung von GR Wurzenrainer betreffend Straßenbreite hält GR H. Huber fest, dass hier 6 m vorgesehen sind und sich in einem Siedlungsgebiet eine Fahrbahnbreite von 4 m samt

einem weiteren 2 m breiten, durch einen abgeschrägten Leistenstein getrennter, Allzweck-streifen anbieten würde.

GR Schwendter betritt um 18.20 Uhr den Rathaussaal. Es sind 19 Gemeinderäte/innen anwesend.

GR Mag. Filzer erkundigt sich über einen Herrn Grandits, angeblicher Käufer von Herrn Mühlegger und stellt die Frage, ob es mit diesem einen Raumordnungsvertrag gibt und ob er Hauptwohnsitz oder einen Freizeitwohnsitz begründen wird. Dazu antwortet Bürgermeister Dr. Winkler, dass ein im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Grundtausch gewidmetes Grundstück von Herrn Mühlegger verkauft werden kann und diesem die Auswahl des Käufers vorbehalten ist. Herr Grandits ist ihm nicht bekannt, dies ist auch nicht von Relevanz, jedenfalls muss sich jeder Käufer, der ein Wohnhaus dort errichtet, an die gesetzlichen Bestimmungen halten, die bekanntlich besagen, dass kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden darf.

Auf die Bemerkung von GR Ellmerer, dass wieder einmal kein Kitzbüheler kauft, erwidert der Bürgermeister, dass wir uns im vereinten Europa befinden und es nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegt dem Eigentümer eines gewidmeten Baugrundstückes vorzuschreiben an wen er verkaufen darf. Es herrscht in der EU Kapitalverkehrsfreiheit, die Wohnsitznahme hat nach den Bestimmungen des Meldegesetzes, des Tiroler Grundverkehrsgesetzes und des Tiroler Raumordnungsgesetzes zu erfolgen.

Über Nachfrage von GR Mag. Filzer teilt der Bürgermeister mit, dass die im Bereich Hausstattfeld liegenden Grundstücke der Bergbahn AG nicht in dem Erschließungsprojekt „Einheimischen-Siedlungsgebiet Hausstattfeld“ enthalten sind.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die vorliegende Vereinbarung mit Markus Mühlegger und spricht sich grundsätzlich für die Erschließung des Hausstattfeldes als Siedlungsgebiet für Einheimische aus.

3.3. Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht S. und A. Taxer (Einfangweg)

Bürgermeister Dr. Winkler informiert, dass Sabine und Andreas Taxer je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 1903, Gst 155/32 KG Kitzbühel Land mit der Adresse Einfangweg 59 sind. Auf dieser Liegenschaft haftet ein Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel. Im Jahr 1986 hat Johann Taxer diese Liegenschaft im Zuge eines Grundtausches mit der Stadtgemeinde Kitzbühel erhalten. Das Wiederkaufsrecht kann nicht mehr ausgeübt werden, da auf dem Grundstück innerhalb der festgeschriebenen Frist von 3 Jahren vertragsgemäß ein Wohnhaus errichtet wurde. Das Vorkaufsrecht wurde unbefristet hinsichtlich jeder Veräußerungsart eingeräumt. Eine Preisbegrenzung für das Vorkaufsrecht (sogenanntes qualifiziertes Vorkaufsrecht) besteht nicht. In vergleichbaren Fällen wurde nach mehr als 30 Jahren vom Gemeinderat bereits mehrfach in die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes eingewilligt.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes zuzustimmen.

3.4. Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz - Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Bürgermeister Dr. Winkler informiert zu diesem Tagesordnungspunkt anhand des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes (TFWAG), welches auf der digitalen Tafel gezeigt wird wie folgt:

Im Finanzausgleichsgesetz ist eine Zweitwohnsitzabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe vorgesehen. Der Tiroler Landtag gibt mit dem TFWAG jenen Gemeinden, die durch Zweitwohnsitze mangels einer Berücksichtigung bei den Abgabenertragsanteilen finanziell belastet sind, zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen.

Gemäß § 1 TFWAG ist für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben. Es wird also auf die Nutzung als Freizeitwohnsitz abgestellt. Die Abgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Die Definition eines Freizeitwohnsitzes entspricht derjenigen im Tiroler Raumordnungsgesetz. Im § 2 TFWAG sind die Ausnahmen geregelt. Nicht als Freizeitwohnsitze gelten Gastgewerbebetriebe, Kur- und Erholungsheime, Ferienwohnungen und eine Privatzimmervermietung, jeweils genauer präzisiert.

Grundsätzlich ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, Abgabenschuldner. Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als 1 Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe entsteht dabei mit Beginn dieses Dauerschuldverhältnisses (§ 3 TFWAG).

Im § 4 TFWAG ist die Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe geregelt. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes zu bemessen. Gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG ist die Höhe der jährlichen Abgabe abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes mit Verordnung des Gemeinderates wie folgt festzulegen:

- a) bis 30 m² mit mindestens € 100,00 und höchstens € 240,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit mindestens € 200,00 und höchstens € 480,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² mit mindestens € 290,00 und höchstens € 700,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit mindestens € 420,00 und höchstens € 1.000,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² mit mindestens € 590,00 und höchstens € 1.400,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² mit mindestens € 760,00 und höchstens € 1.800,00
- g) von mehr als 250 m² mit mindestens € 920,00 und höchstens € 2.200,00

Zur Festsetzung der Abgabenhöhe erläutert der Stadtamtsdirektor, dass hier insbesondere auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde abzustellen ist. Die Höhe der vom Gemeinderat mittels Verordnung festzusetzenden Abgabe muss sachlich gerechtfertigt sein. Dass Kitzbühel beim Verkehrswert der Liegenschaften an der Spitze des Bezirkes und im Spitzenfeld von Tirol liegt ist nicht nur allgemein bekannt, sondern auch durch diverse Preisspiegel belegt, wie z.B. dem „Immoblick Kitzbühel&Umland 2018“ des Sachverständigenbüros Berger Consulting, dem Immobilienpreisspiegel 2019 der Wirtschaftskammer Österreich oder der „Gewinn-Grundstückspreis-Übersicht“ in der Zeitschrift Gewinn, Ausgabe 5/19. Weiters liegt Kitzbühel auch bei den Erschließungskostenfaktoren, welche sich zum Teil auch aus den ortsüblichen Durchschnittspreisen für einen m² bebaubaren Grund in

der jeweiligen Gemeinde zusammensetzen, an der Spitze des Bezirkes und im Spitzenfeld von Tirol. Die hohe Anzahl von bewilligten Freizeitwohnsitzen in Kitzbühel (1.274) bedingen ebenfalls höhere finanzielle Belastungen für die Stadt Kitzbühel als in anderen Gemeinden.

Gemäß § 5 TFWAG entsteht der Abgabenanspruch grundsätzlich jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Abweichende Regelungen gibt es bei Neuerrichtung oder unterjährigem Beginn der Freizeitwohnsitznutzung. Es handelt sich um eine Selbstbemessungsabgabe, wobei der Abgabenschuldner jährlich bis 30. April die Abgabe selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage an die Gemeinde zu entrichten hat.

§ 6 regelt die Abgabenerklärung, § 7 den eigenen Wirkungsbereich, § 8 die Verarbeitung personenbezogener Daten und § 9 das Inkrafttreten. Das TFWAG tritt mit 01.01.2020 in Kraft, Verordnungen der Gemeinden können bereits nach seiner Kundmachung (05.07.2019) erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit 01.01.2020 in Kraft gesetzt werden.

GR Mag. Filzer fragt nach, ob es ein Versehen des Gesetzgebers ist, dass die Nutzflächenkategorien gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG bei mehr als 250 m² endet. Gerade in Kitzbühel würden eine Vielzahl an Freizeitwohnsitzen weit höhere Nutzflächen aufweisen und wären daher weitere Kategorien mit höheren Sätzen wünschenswert. Dem stimmt der Bürgermeister grundsätzlich zu, man werde sich dazu im Landhaus erkundigen.

Über Nachfrage von GR Mag. Filzer zum Vollzug der Verordnung erklärt der Bürgermeister, dass es sich um eine Selbstbemessungsabgabe handelt. Wenn der Abgabenschuldner keinen selbst berechneten Betrag bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist, kann eine Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid durch die Gemeinde erfolgen. Es werden zeitgerecht entsprechende Informationen über die Erhebung der Freizeitwohnsitzabgabe an die Bevölkerung ergehen werden, insbesondere sollen die Eigentümer/Verfügungsberechtigten von mittels Bescheid bewilligten Freizeitwohnsitzen angeschrieben werden. Dazu soll es auch eine akkordierte Vorgangsweise mit den Nachbargemeinden Aurach, Jochberg und Reith bei Kitzbühel geben.

Der Bürgermeister hält auch ausdrücklich fest, dass die Stadtgemeinde verpflichtet ist, eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen und diese Abgabe auch einzuheben. Es liegt eine Beschlussempfehlung des Stadtrates vor, in jeder Kategorie gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG jeweils die Höchstgrenze für die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe mittels Verordnung festzulegen.

GR Mag. Filzer berichtet am Beispiel der Gemeinde Breitenbach. Dort werden angeblich die „Samthandschuhe“ ausgezogen und gegen illegale Freizeitwohnsitze mit null Toleranz vorgegangen. Er fordert entsprechende Kontrollen. Bürgermeister Dr. Winkler erklärt, dass Verfahren selbstverständlich gesetzeskonform abgewickelt werden. Dies gilt auch für Anzeigen wegen des Verdachtes auf illegale Nutzung von Freizeitwohnsitzen. Es wird sich zeigen, was dabei herauskommt.

GR Mag. Filzer ist der Meinung, dass die Freizeitwohnsitznutzer mit Bescheid wohl benachteiligt sind, da diese die Abgabe bezahlen müssen, wohingegen illegale Nutzer keine Abgabe zu bezahlen haben. Dem entgegnet der Bürgermeister, dass auch illegale Nutzer die Abgabe bezahlen müssen. Sollte also eine illegale Freizeitwohnsitznutzung festgestellt werden, fällt die Abgabe bis zur Beendigung der illegalen Nutzung auch an. Zusätzlich ist bei Feststellung einer illegalen Nutzung diese zu untersagen und eine Strafanzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

GR Ellmerer spricht sich für höhere Vorschreibungsbeträge aus, dies sollte vom Gesetzgeber eingefordert werden. GR Schwendter unterstützt diese Meinung. EGR Hechl erklärt, dass mit GR Gamper ein Landtagsabgeordneter im Gemeinderat sitzt, dieser solle sich der Sache annehmen.

EGR Hechenberger erinnert bei all den Problemen mit Freizeitwohnsitzen aber auch daran, dass das Phänomen der Freizeitwohnsitze in Kitzbühel auch zu einem gewissen Wohlstand geführt hat.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Stadtgemeinde Kitzbühel legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 240,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 480,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 700,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.000,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.400,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.800,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.200,00

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

4. Referate

4.1. Soziales und Wohnungswesen

Referentin GRin Hedwig Haidegger

4.1.1. Wohnungsvergaben

Über Antrag der Referentin und auf Empfehlung des Wohnungsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgende Wohnungsvergaben:

Die Wohnung in der Siedlung Badhaus 11, Top 10 (54,16 m², 77 P.) an [REDACTED]

Die Wohnung in der Siedlung Badhaus 11, Top 9 (54,36 m², 67 P.) an [REDACTED]
[REDACTED]

Die Wohnung in der Siedlung Badhaus 1, Top 7 (62,30 m², 27 P.) an [REDACTED]
[REDACTED]

4.2. Bau und Raumordnung

Referent GR Georg Wurzenrainer

Bebauungspläne

4.2.1. CH Hotel Vermietung GmbH, 6370 Kitzbühel und Harisch Beteiligung und Beratung GmbH & Co Objekt 1 KG, 5020 Salzburg

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste .185 (zur Gänze) und 597 (zum Teil) je KG Kitzbühel-Stadt (Bichlstraße) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.05.2019, Projektnummer: b71_kiz17026_v3.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung vom 07.10.2019 sowie des raumplanungsfachlichen Gutachtens erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Der Stadtbaumeister berichtet, dass die Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes in der 20. Sitzung des Gemeinderates am 28.05.2018 gefasst und am 18.06.2018 dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung übermittelt wurde. Seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung wird gemäß Verbesserungsauftrag die Meinung vertreten, dass die textliche Festlegung „Oberhalb einer Höhe von 765,00 m ü.A. sind nur offene Balkone zulässig“ so nicht lauten kann. Festlegungen können nur zwischen Punkten konzipiert werden. Richtigerweise muss die getroffene Festlegung lauten: zwischen 765,00 m ü.A. und 774,00 m ü.A. sind nur offene Balkone zulässig. Der Bebauungsplan ist dahingehend abzuändern. Empfohlen wird den bereits erlassenen Bebauungsplan aufzuheben und den nunmehr im Sinn des Verbesserungsauftrages neu erstellten Bebauungsplan zu beschließen, wobei Auflage- und Erlassungsbeschluss (Erst- und Zweitbeschluss) zugleich erfolgen sollten.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss (5 Ja, 1 Enthaltung) die Auflage zur Erlassung und gleichzeitige Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste .185 (zur Gänze) und 597 (zum Teil) je KG Kitzbühel-Stadt (Bichlstraße) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.05.2019, Projektnummer: b71_kiz17026_v3.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Auflage des Entwurfes des vorliegenden Bebauungsplanes.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

4.2.2. Mag. Mag. Konrad Herbert, Kitzbühel

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 269/7, 269/4 sowie einer Teilfläche des Gst 606/2, je KG Kitzbühel-Stadt (Bachinggasse) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 25.09.2019, Planungsnummer: b77_kiz19026_v1.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung vom 07.10.2019 sowie des raumplanungsfachlichen Gutachtens erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Das Planungsgebiet befindet sich südlich des Stadtzentrums an der Bachinggasse. Die Gste 269/7, 269/4 sowie einer Teilfläche des Gst 606/2 KG Kitzbühel-Stadt sind im gültigen Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen. Die Verkehrserschließung erfolgt ausgehend über die öffentliche Verkehrsfläche Malinggasse auf Gst 610/2 und weiterführend über die Bachinggasse auf Gst 606/2. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Wasser, Kanal, Strom etc.) sind im Bestand der beiden Grundparzellen bereits vorhanden.

Herr Herbert beabsichtigt, ein Einfamilienwohnhaus mit Tiefgarage zu errichten. Die Tiefgarage überspannt unterirdisch zwei Parzellen und dient auch zur Unterbringung von Fahrzeugen des angrenzenden Pension-Appartementbetriebes, welcher sich ebenfalls im Eigentum des Herrn Herbert befindet. Auf Grund der bestehenden beengten Platz- bzw. Parkplatzverhältnisse im Bereich der Bachinggasse, ist die Errichtung einer Tiefgarage erforderlich.

Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich anhand des Bebauungsplanes der Plan Alp ZT GmbH sowie der Einreichunterlagen. Dieser Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und der bestehenden angrenzenden Bebauung.

Insgesamt wurden unter anderem folgende Bebauungsparameter festgelegt:

Baumassendichte mindest 0,6 und höchst 1,5, Bauweise oberirdisch besondere Bauweise sowie Gebäudesituierungsfestlegungen gelten auch für unterirdische Gebäude, Anzahl der oberirdischen Geschosse H 2, Wandhöhe, höchster Punkt des Gebäudes, Baufluchtlinie, Straßenfluchtlinie, Dachneigung mindest 10° und höchst 16°, Bebauungsdichte unterirdisch und oberirdisch und eine höchstzulässige Bauplatzgröße von 1.050 m².

Nach Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig (6 Ja) die Auflage zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 269/7, 269/4 sowie einer Teilfläche des Gst 606/2, je KG Kitzbühel-Stadt (Bachinggasse) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 25.09.2019, Planungsnummer: b77_kiz19026_v1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Auflage des Entwurfes des vorliegenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Erstbeschluss).

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Kinderfreundliche Gemeinde – Unicef Child Friendly Cities Summit in Köln

GRin Mag. (FH) Watzl berichtet über den kürzlich in Köln stattgefundenen child friendly cities summit an dem Jugendliche, Politiker, Führungskräfte und Experten aus über 40 Ländern teilgenommen haben, wie folgt:



Global – CFCI
Köln

15.10.2019 – 18.10.2019





Personal Speech Highlights

**Janis
McDavid**

Speaker & Autor

"Grenzen sind im Kopf"



Personal Speech Highlights

Roben X
(Robdarius Brown)

fight bullying
self-confidence
self-worth
acceptance

YOU ARE UNIQUE

Personal Speech Highlights

Visionär & Macher

Erion Veliaj
Bürgermeister
von Tirana





Personal Speech Highlights

Bo Stjerne Thomsen



LEGO
Vice-President
&
Global Head of
Research

playful
learning

Personal Workshop Highlights

Building Bridges



Personal Workshop Highlights

Sports & Child Rights



Inspiration

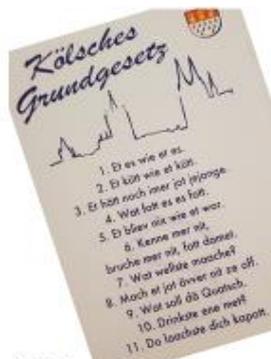
Private Breakfast Meeting



Unicef
Deputy Executive Director
Charlotte Petri Gornitzka



Empfang bei Köln's Oberbürgermeisterin Henriette Reker



Köln Kultur

Sightseeing



Besonders betont GRin Mag. (FH) Watzl, dass zusammen mit ihr der Jugendliche Lukas Hanser aus Kitzbühel teilgenommen hat. Lukas Hanser war der einzige Jugendliche aus Österreich, der für die Teilnahme an dem Summit auserwählt wurde, er konnte wertvolle Erfahrungen sammeln und viele internationale Freundschaften knüpfen und hat dabei die Stadt Kitzbühel würdig vertreten. Als großen Erfolg für die Kitzbüheler Vertretung ist auch zu werten, dass diese eine Einladung für den 26.11.2019 nach Wien erhalten hat, um dort im Rahmen der Zertifizierung von kinderfreundlichen Gemeinden das „Projekt kinderfreundliche Gemeinde in Kitzbühel“ zu präsentieren. Bürgermeister Dr. Winkler bedankt sich für den ausführlichen Bericht und für die sehr gelungene Vertretung der Stadt Kitzbühel bei dem UNICEF-Summit in Köln.

Private Feuerwerke

GR Mag. Filzer verliest folgenden Antrag der Gemeinderatsfraktion Unabhängige Kitzbühler/innen – UK:

UK UNABHÄNGIGE KITZBÜHELER

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel

Kitzbühel, 28.10.2019

Betreff: PRIVATE FEUERWERKE

Wir, DIE UNABHÄNGIGEN KITZBÜHELER stellen den Antrag

Alle privaten Feuerwerke und auch die in Zusammenhang mit Veranstaltungen jedweder Art verbundenen Feuerwerke in der Zeit vom 30. November 2019 (1. Advent Wochenende) bis einschließlich 6. Jänner 2020 (HEILIGE DREI Könige) zu verbieten.

Weiters stellen wir den Antrag

Herr BM Dr. Winkler möge bitte mit den zuständigen Stellen der BH Kitzbühel, insbesondere mit Herrn Bezirkshauptmann Mag. Berger den Kontakt suchen und diesen vom erfolgten Beschluss des Gemeinderats betreffend Verbot des Abschießen von privaten Feuerwerken zu informieren und Herrn Bezirkshauptmann Mag. Berger zu ersuchen im Gemeindegebiet von Kitzbühel das Abschießen von Feuerwerken in der oben genannten Zeit zu verbieten.

BEGRÜNDUNG :

UNZUMUTBARE gesundheitsgefährdende Feinstaubbelastung

Gefahr für Mensch und Tier (Körperverletzung)

UNZUMUTBARE gesundheitsgefährdende Lärmbelästigung

Brandgefahr für Haus und Wald

Daniel Ellmerer

Mag. Manfred Filzer

Magdalena Groiss

Marielle Haidacher

Der Bürgermeister hält fest, dass dieser Antrag einen Verhandlungsgegenstand betrifft, der nicht auf der Tagesordnung steht und somit darüber nur abgestimmt werden kann, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennt (§ 35 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001). Der Bürgermeister lässt sodann über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen, wobei das Ergebnis wie folgt lautet:

6 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung).

Bürgermeister Dr. Winkler hält fest, dass dem vorliegenden Antrag keine Dringlichkeit zuerkannt wurde und weist diesen daher dem zuständigen Ausschuss für Umwelt und Schwarzsee zur Vorbereitung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zu (§ 41 Abs. 2 TGO 2001).

GR Mag. Filzer verliest einen weiteren Antrag der Gemeinderatsfraktion Unabhängige Kitzbüheler/innen – UK betreffend eine Messung der Feinstaubbelastung. Dieser lautet wie folgt:

UK UNABHÄNGIGE KITZBÜHELER

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel

Kitzbühel , 28.10.2019

Betreff : TÄGLICHE MESSUNG DER FEINSTAUBBELASTUNG IM ZEITRAUM VOM

30.November 2019 , 1.Adventwochenende, bis einschliesslich 6.Jänner 2020 , Heilige Drei Könige

Wir , DIE UNABHÄNGIGEN KITZBÜHELER stellen den Antrag

im oben angeführten Zeitraum täglich im gesamten Gebiet der Stadtgemeinde Kitzbühel die Feinstaubbelastung zu messen

um dem Gemeinderat aussagekräftige Zahlen zu liefern damit ein zukünftiges

Feurwerksverbot sachlich begründet werden kann.

Daniel Ellmerer



Mag. Manfred Filzer



Magdalena Groiss



Marielle Haidacher



Der Bürgermeister weist wie zum vorigen Antrag darauf hin, dass dieser einen Verhandlungsgegenstand betrifft, der nicht auf der Tagesordnung steht und somit darüber nur abgestimmt werden kann, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennt (§ 35 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001). Der Bürgermeister lässt sodann über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen, wobei das Ergebnis wie folgt lautet:

9 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen.

Bürgermeister Dr. Winkler hält fest, dass dem vorliegenden Antrag keine Dringlichkeit zuerkannt wurde und weist diesen daher dem zuständigen Ausschuss für Umwelt und Schwarzsee zur Vorbereitung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zu (§ 41 Abs. 2 TGO 2001).

Trotz der Zuweisung dieser beiden Anträge an den Ausschuss für Umwelt und Schwarzsee wird im Gemeinderat über die Problematik der mit Feuerwerken verbundenen Lärm- und Feinstaubbelastung diskutiert.

EGR S. Luxner findet die Eindämmung von Feuerwerken grundsätzlich in Ordnung, sieht dies allerdings für das Neujahrsfeuerwerk von Kitzbühel Tourismus, welches eine sehr große touristische Attraktion darstellt, kritisch. GR Mag. (FH) Watzl meint, dass der Antrag der UK insbesondere auf das Neujahrsfeuerwerk abzielt, worauf GR Mag. Filzer entgegnet, dass das Verbot von Feuerwerken das ganze Jahr über gelten sollte und der Antrag daher auch dahingehend erweitert werden könnte. GR Schwendter und EGR Hechl sprechen sich ebenfalls für ein Verbot aus, anstatt dem Neujahrsfeuerwerk könnte auch eine Lasershow, wie in anderen Städten, stattfinden. Bürgermeister Dr. Winkler und GR Wurzenrainer sowie der Stadtamtsdirektor weisen darauf hin, dass die Kompetenz für eine rechtliche Umsetzung nicht beim Gemeinderat liegt, das Pyrotechnikgesetz ist ein Bundesgesetz und sind für Feuerwerksbewilligungen die Bezirkshauptmannschaften zuständig. Für den Bürgermeister handelt es sich um plakative, aus der Hüfte geschossene Anträge, mit denen der Gemeinderat ohne entsprechende Aufbereitung im Umweltausschuss unvorbereitet ist, dies sowohl hinsichtlich der rechtlichen Vorgangsweise als auch insbesondere im Hinblick auf die geforderten Feinstaubmessungen. Dazu wäre zu klären, wo, wie und in welchen zeitlichen Intervallen solche Messungen zu erfolgen hätten. Es müssten wohl Experten beigezogen werden, wobei sich die Frage stellt, ob die Feinstaubbelastung nicht ohnehin aufgrund bereits vorliegender Expertisen ausreichend bewertet werden kann. GR Mag. Filzer spricht von mangelndem Mut vieler Gemeinderäte/innen sowohl im Umweltbereich als auch bei der Klärung von Verdachtsfällen betreffend illegaler Freizeitwohnsitznutzung. GR H. Huber erklärt, dass er der Eindämmung von Feuerwerken grundsätzlich positiv gegenübersteht, der heute gestellte Antrag aber nicht gut vorbereitet wurde und sich die Gemeinderäte/innen nicht seriös im Vorfeld der Sitzung mit dem Thema auseinandersetzen konnten.

Freiwillige Feuerwehr Kitzbühel – Rückerstattung von Radarstrafen im Einsatzfall

EGR Hacksteiner verliest nachfolgenden Antrag:

FPÖ **Wir sind Zukunft!**

FPÖ Stadt Kitzbühel

6370 Kitzbühel, Einfangweg 43c

Telefon: +43 (0)660 8181643 E-Mail: alexander.gamper@fpoe.tirol

ANTRAG

der Gemeinderäte LABg. GR Alexander Gamper, GR Bernhard Schwendter, EGR Michael Hacksteiner

Zurückerstattung Radarstrafen im Einsatzfall der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kitzbühel

Der Gemeinderat möge beschließen,

„dass der Betrag einer Radarstrafe, welcher bei der Hinfahrt zum Feuerwehrhaus (nur im Einsatzfall) geahndet wird, nach Bestätigung der Feuerwehr von der Gemeinde zurückerstattet werden soll. Dies betrifft in erster Linie die von der Stadt Kitzbühel betriebenen Radarstationen“

Begründung:

Unsere Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzbühel handelt verantwortungsbewusst und effizient im Ernstfall. Um Menschenleben zu retten und schneller am Einsatzort zu sein, zählt oftmals jede Sekunde. Daher sehen wir Freiheitliche darin einen großen Nutzen für die Bevölkerung, die Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzbühel in der Ausübung ihrer Pflicht zu unterstützen. Ihr Einsatz soll nicht durch Radarstrafen zusätzlich erschwert werden.

Kitzbühel, 27.10.2019



Bürgermeister Dr. Winkler verweist wiederum darauf, dass auch eine Abstimmung über diesen Antrag der Zuerkennung der Dringlichkeit durch den Gemeinderat bedarf (Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder).

EGR Hacksteiner erklärt über Nachfrage von Bürgermeister Dr. Winkler, die Angelegenheit nicht zuvor mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr besprochen zu haben. Der Bürgermeister hält dazu fest, dass dies die geordnete Vorgangsweise wäre, da zu einem solchen Thema die Meinung des Feuerwehrkommandanten für den Gemeinderat von wesentlicher Bedeutung ist. Für den Bürgermeister steht aber auch fest, dass den Feuerwehrleuten kein „Freifahrtschein zum Rasen“ ausgestellt werden darf. Die 30 km/h-Beschränkungen und deren Überwachung mittels Radargeräten sind an besonders schutzwürdigen Stellen wie z.B. im Bereich der Volksschule und der Neuen Mittelschule aufgrund von verkehrstechnischen Gutachten verordnet worden. VB Ing. Eilenberger hält ebenfalls fest, dass die Radarkästen ja nicht aus Jux und Tollerei in der Nähe von Schulen installiert wurden.

Für Bürgermeister Dr. Winkler stellt sich der Antrag der FPÖ Stadt Kitzbühel als „Politshow“ dar. Dem schließt sich EGR S. Luxner an, und erklärt, dass er als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr schon die Erfahrung gemacht habe, dass Kameraden bei einem Einsatz bei der Fahrt zum Zeughaus gefährlich schnell unterwegs waren. Mit diesem Antrag würden einige Feuerwehrleute zum Schnellfahren verleitet, er ist sich sicher, dass der Großteil der Feuerwehrkameraden dies ablehnt. EGR Hacksteiner pflichtet EGR S. Luxner grundsätzlich zu, und meint, dass es bei der Feuerwehr durchaus den ein oder anderen unverbesserlichen „Idioten“ geben könne, der ohne jegliches Gespür dann Rasen würde. Er betont aber auch, dass er den Antrag in seiner Eigenschaft als Ersatzgemeinderat und nicht als Feuerwehrmitglied gestellt hat. Der Bürgermeister meint, dass es schon kritisch wäre, Feuerwehrkameraden als „Idioten“ zu bezeichnen. Er betont weiters, dass Anträge an den Gemeinderat durchaus sinnvoll sein können, diese zweckmäßigerweise jedoch vorher in dem zuständigen Ausschuss vorzubereiten und zu diskutieren sind. Er appelliert daher an alle Fraktionen, Anträge in den jeweiligen Ausschüssen zu behandeln und diese dann gut vorbereitet dem Gemeinderat über Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. Für GR Schwendter stellt dieser Antrag keinen Freibrief zum Rasen dar, laut Bürgermeister Dr. Winkler kann dieser Antrag aber gar nicht anders interpretiert werden.

GR Ellmerer spricht von mangelndem Niveau in der Diskussion, für ihn machen Dringlichkeitsanträge durchaus Sinn bzw. haben sich die Fraktionen auch Gedanken darüber gemacht, wenn sie einen solchen einbringen.

Der Stadtamtsdirektor hat Verständnis für eine schnelle Anfahrt zum Einsatz, rät dem Gemeinderat aber davon ab, diesen Antrag in der vorliegenden Form zu beschließen. Es wäre nichts anderes als eine Genehmigung zur Missachtung von Verkehrsvorschriften. Unabhängig zur rechtlichen Relevanz bestünde bei einem Unfall moralische Mitverantwortung, man möge sich nur vorstellen, dass dabei ein Kind zu Schaden komme.

Sodann lässt der Bürgermeister darüber abstimmen, ob dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkannt wird. Der Gemeinderat beschließt mit 16 Nein-Stimmen bei 2 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Stimmenthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung), dem Antrag keine Dringlichkeit gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 zuzuerkennen.

Der Bürgermeister erklärt den Antrag dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kitzbühel mit der Bitte um Stellungnahme vorzulegen und sodann wieder den Gemeinderat damit zu befassen.

Umwelt-/Energiemaßnahmen

EGR Hechl ersucht die Energieversorgung des Sportparks zu optimieren, insbesondere sollte die Installierung einer Photovoltaikanlage am Dach geprüft werden. Bei der Hackschnitzelheizanlage sollte geprüft werden, ob der CO₂-Ausstoß z.B. mit einer Filteranlage vermindert werden kann.

Dazu berichtet GR Wurzenrainer, dass sich der Stadtwerkeausschuss mit der Umsetzung von energieeffizienten Maßnahmen befassen wird.

Altenwohnheim Kitzbühel

Über Nachfrage von GRin Luxner betreffend Errichtung eines Liftes beim Altenwohnheim zur besseren fußläufigen Erreichung des Stadtzentrums erklärt Bürgermeister Dr. Winkler, dass mit dem Eigentümer des ehemaligen „Rass-Hauses“ grundsätzlich Einverständnis besteht, dass die Anbindung über dieses Grundstück hergestellt werden kann. Die Planungen für einen Neubau sind im Gange, ein genauer Zeitpunkt für die Umsetzung ist derzeit aber schwer abschätzbar.

Gesundheitszentrum

GRin Luxner erkundigt sich über die geplanten Auf- und Umbaumaßnahmen am Gesundheitszentrum. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass es aufgrund zu berücksichtigender statischer und brandschutztechnischer Aspekte zu Verzögerungen kommt. Die Durchführung der Bauarbeiten ist genau zu planen und mit den Mietern im Haus abzustimmen.

Petition Fischaufstiegshilfe beim Kapsler Wehr

Über Nachfrage von GR Ellmerer teilt Bürgermeister Dr. Winkler mit, dass die Petition auch per Email an die Gemeinderäte/innen verschickt wurde, weshalb er davon ausgeht, dass diese auch allen Anwesenden bekannt ist. Dazu erfolgt keine gegenteilige Wortmeldung. Der Bürgermeister erinnert an die Behandlung anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 17. Juli 2017 und dem dazu gefassten Gemeinderatsbeschluss. Er sieht keine Notwendigkeit davon abzugehen.

Der Bürgermeister erklärt die Angelegenheit dem Stadtrat zuzuweisen und allenfalls bei Erfordernis weitere Ausschüsse damit zu befassen.

Öffentliche Gemeindeversammlung

Bürgermeister Dr. Winkler gibt den Termin für die öffentliche Gemeindeversammlung mit Dienstag, den 19.11.2019 um 18.30 Uhr im Saal der NMS/LMS bekannt. Eine Einladung wird zeitgerecht erfolgen.

Der Termin für die öffentliche Gemeindeversammlung wurde nach der Gemeinderatssitzung aufgrund einer Terminkollision auf Donnerstag, den 21.11.2019 geändert.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung wird die Sitzung um 19.55 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nichtöffentlich erklärt.